

I. Änderungssatzung

zur

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in der Sitzung am 03.06.2016 folgende

I. Änderungssatzung

zur

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS] vom 13.12.2013

beschlossen:

Artikel 1

Teil III, § 29 der Entwässerungssatzung vom 13.12.2013 erhält folgende Neufassung:

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Das Ablesen eines jeden fernauslesbaren privaten Wasser- bzw. Abwasserzählers im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung ist kostenfrei.

Für die Ablesung von nicht fernauslesbaren privaten Wasser- bzw. Abwasserzählern erhebt die Stadt Tann eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR; für jede zweite und jede weitere nicht fernauslesbare Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 7,00 EUR.

Die Stadt Tann (Rhön) kann ferner eine Ablesung durch den Anschlussnehmer verlangen, die Verbrauchsdaten sind zum 31.12. an die Stadtverwaltung zu übermitteln. Liegt am 15.01. kein Verbrauchswert vor, wird die Ablesung durch die Stadt Tann (Rhön) vorgenommen. Bei Selbstablesung beträgt die Verwaltungsgebühr 7,00 EUR.

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer städtischen oder privaten fernauslesbaren Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 5,00

EUR zu entrichten. Das Ablesen jeder weiteren fernauslesbaren Messeinrichtung ist kostenfrei.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tann (Rhön), den 03.06.2016

Der Magistrat der
Stadt Tann (Rhön)

[Siegel]

gez.:
Dänner
Bürgermeister